Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/495

Der Bundesminister für Familie und Jugend

III/5 - 2200 - 020 - Allgem.

Bad Godesberg, den 30. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Deutsch-Französisches Jugendwerk**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Liehr, Frau Schanzenbach, Frau Eilers, Westphal, Buschfort, Eckerland, Hauck, Frau Schimschok, Frau Seppi, Wendt und der Fraktion der SPD — Drucksache V/432 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie hat sich beim Deutsch-Französischen Jugendwerk der Anteil der Jugend aus Drittländern entwickelt?

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) schließt die Teilnahme von Jugendlichen aus anderen Ländern an seinen Veranstaltungen grundsätzlich nicht aus. Nach den vom Kuratorium des DFJW beschlossenen Richtlinien kann jedoch die Teilnahme von Jugendlichen aus Drittländern in der Regel nicht aus dem von der deutschen und französischen Regierung zu gleichen Teilen finanzierten Gemeinschaftsfonds des DFJW gefördert werden.

Das DFJW hat wiederholt bei größeren Veranstaltungen Teilnehmer aus Drittländern in die Gesamtförderung mit einbezogen und dadurch diesen Veranstaltungen den Charakter europäischer Jugendtreffen gegeben. Dies ist z. B. geschehen bei Veranstaltungen internationaler Jugendgemeinschaftsdienste, bei Treffen der Gewerkschaftsjugend in Merlebach und Straßburg 1964, bei „Europa Cantat 1964" in Nevers und beim internationalen Treffen der katholischen Landjugend 1965 in Stuttgart. Die Zahl der Teilnehmer aus Drittländern an solchen Treffen betrug im Jahre 1964 rd. 1100. Für das Jahr 1965 dürfte die Anzahl jugendlicher Teilnehmer aus Drittländern ungefähr gleich groß geblieben sein.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. Welche Unterschiede nach Art und Umfang der Förderung bestehen heute noch für die Teilnehmer an Veranstaltungen des Deutsch-Französischen Jugendwerks einerseits und an internationalen Jugendbegegnungen nach den Richtlinien des Bundesjugendplanes andererseits?

I. Nach den vom Kuratorium des DFJW beschlossenen Richtlinien sind folgende Förderungssätze vorgesehen:

a) Aufenthaltskosten:
Jugendaustausch, Jugendgruppenbewegung, Studienfahrten und Bildungsreisen sowie Austausch im Rahmen der Kinder- und Familienerholung werden in der Regel
in Deutschland mit dem Höchstsatz von 4,— DM,
in Frankreich mit dem Höchstsatz von 5,— FF
je Tag und Teilnehmer gefördert.

In begründeten Ausnahmefällen können diese Sätze unterschritten werden.

b) Seminare sowie Begegnung und Austausch, Studienfahrten und Bildungsreisen von Fachkräften und Mitarbeitern werden in der Regel
in Deutschland mit dem Höchstsatz von 12,— DM,
in Frankreich mit dem Höchstsatz von 15,— FF
je Tag und Teilnehmer gefördert.

Auch diese Sätze können in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

c) Fahrkosten
Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt gegenwärtig in folgender Höhe:

100%	bei Seminaren, Studienfahrten und Begegnungen von Führungskräften,
rd. 60 %	bei Gruppenbegegnungen,
rd. 60 %	bei Kurzbegegnungen.

Die Erstattung der Fahrkosten muß wegen der Diskrepanz zwischen der großen Anzahl von Förderungsanträgen und den zur Verfügung stehenden Mitteln von Fall zu Fall mit den Trägern abgesprochen werden.

II. Nach den Richtlinien des Bundesjugendplanes können Zuwendungen für internationale Begegnungen bis zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

3,— DM	pro Tag und Teilnehmer zuzüglich 50% der Fahrkosten oder
5,— DM	pro Tag und Teilnehmer einschließlich der Fahrkosten.

Für Kurse können 5,— DM pro Tag und Teilnehmer zuzüglich 50% der Fahrkosten
oder

8,— DM pro Tag und Teilnehmer einschließlich der Fahrkosten gewährt werden.

Zuwendungen aus dem Bundesjugendplan werden bei Veranstaltungen im Bundesgebiet für die deutschen und ausländischen Teilnehmer, bei Veranstaltungen im Ausland für die deutschen Teilnehmer gewährt.

3. Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um die noch bestehenden Unterschiede in den Förderungsgrundsätzen zu überwinden und sicherzustellen, daß alle deutschen Teilnehmer — unabhängig von der Nation, mit der ein Jugendaustausch erfolgt — finanziell gleich gefördert werden?

Die vergleichsweise höheren Förderungssätze des DFJW finden ihre Rechtfertigung darin, daß die französische und die deutsche Regierung durch anteilige Finanzierung des Gemeinschaftsfonds des DFJW insgesamt je die Hälfte der Kosten auf der Grundlage uneingeschränkter Gegenseitigkeit tragen. Dieser Grundsatz konnte bei der Förderung von internationalen Jugendbegegnungen im Verhältnis zu anderen Ländern noch nicht durchgesetzt werden. Vielmehr werden aus Mitteln des Bundesjugendplanes — in der Regel ohne finanzielle Beteiligung ausländischer Regierungen — nicht nur ausländische Teilnehmer an Jugendtreffen in der Bundesrepublik, sondern auch deutsche Teilnehmer an Jugendtreffen im Ausland gefördert. Die noch nicht gewährleistete Gegenseitigkeit steht daher der Gleichsetzung der Förderungssätze des Bundesjugendplanes mit denjenigen des DFJW entgegen.

Hinzu kommt, daß bei einer Anhebung der Förderungssätze nach dem Bundesjugendplan auf die Höhe der Sätze des DFJW die Förderungsmittel für den internationalen Jugendaustausch und die internationale Begegnung im Bundesjugendplan schätzungsweise verdoppelt werden müßten.

Bei gleichbleibendem Haushaltsansatz könnte nur etwa die Hälfte der bisher geförderten Maßnahmen durchgeführt werden, oder es müßten die ausländischen Teilnehmer an Jugendtreffen in der Bundesrepublik bzw. die deutschen Teilnehmer an Jugendtreffen im Ausland von der Förderung ausgenommen werden.

Aus diesen Gründen sieht sich die Bundesregierung zur Zeit nicht in der Lage, die Förderungssätze des Bundesjugendplanes den Sätzen des DFJW anzugleichen.

In Vertretung
Dr. Barth